

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Liestal, 16. November 2021

Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Rückmeldungen

Gemäss Botschaft zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes vom 3. September 2014 (14.067) unterliegen alle Organe des Bundes mit Aufgaben gemäss Landesversorgungsgesetz – also auch die Swissgrid sowie der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) – der Verschwiegenheit. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb im zugehörigen Verordnungstext bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW, Artikel 4 Absatz 3 VOGW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Akteure, welche die (Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten.

Sowohl bei der Swissgrid AG als auch beim VSG handelt es sich um Personen des Privatrechts, welche öffentliche Aufgaben übernehmen bzw. neu übernehmen sollen. Soweit sie Aufgaben des Bundes übernehmen, gelten sie nach Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235) als Bundesorgane im datenschutzrechtlichen Sinne und unterliegen direkt dessen Regelungsbereich. Die Datenschutznormierung in beiden Vorlagen (vgl. Artikel 1b der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft [VOEW] sowie Artikel 3 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft [VOGW]) sind als spezialrechtliche Regelungen zu verstehen, durch welche das Datenschutzrecht des Bundes (bzw. das DSG und dessen Verordnung) konkret auf die vorliegenden Handlungsbereiche spezifiziert wird. Sollten die Fachstelle Energie, die Swissgrid oder aber der VSG (einfache) personenbezogene Daten bearbeiten müssen, so sind die nachfolgenden Rückmeldungen gemäss Punkt 2 und 3 zu beachten.

2. Rückmeldungen zum Entwurf der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Zu Artikel 1b Abs. 1 VOEW

In den Erläuterungen zu Art. 1b wird ausgeführt, dass der Aggregationslevel der von Swissgrid zum Fachbereich Energie transferierten Daten keine besonders schützenswerten Personendaten enthielten und keine Rückschlüsse auf vertrauliche Informationen der Marktteilnehmer beinhalten.

Der Verweis auf Personendaten, die entweder aufgrund ihrer Kategorisierung als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSGVO oder als Geschäftsgeheimnisse erhöhten Schutz geniessen, greift unseres Erachtens zu kurz. Auch die Bearbeitung von «gewöhnlichen» Personendaten durch Bundesorgane dürfen nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage bearbeitet werden (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Die Aufzählung der (personen-)Datenflüsse ist vorliegend indes nicht abschliessend, sondern im Gegenteil nur rudimentär geregelt. Sollten auf Basis der Verordnung – gerade in Hinblick auf eine Notsituation – auch personenbezogene Daten oder Daten, welche den Geschäftsgeheimnissen unterliegen, zur Kommunikation zwischen Fachbereich Energie, Swissgrid, Elektrizitätswerke und Endkunden fliessen müssen, so sind diese explizit und nach Massgabe von Art. 17 ff. DSGVO genügend zu definieren. Eine Definition dieser Datenbearbeitungsvorgänge darf nicht einzig auf einem Datenbearbeitungsreglement der Swissgrid beruhen. Auch eine Weisung des Fachbereichs Energie an den VSG diesbezüglich würde sich als ungenügend erweisen.

Zu Artikel 1b Abs. 3 VOEW

Die Übertragung des Betriebs des Monitoringsystems an die nationale Netzgesellschaft bedeutet, dass der Bund der Auffassung ist, dass ein Privater diese grundsätzlich öffentliche Aufgabe besser erfüllen kann. Die vorgeschlagene Normierung legt nahe, dass der Fachbereich Energie ganz entscheidend über die Ausgestaltung des Monitoringsystems entscheidet (Art. 2 E-VOEW), aber nicht eigentlicher Dateneigner ist, da ihm gemäss Art. 1b Abs. 3 E-VOEW die Daten nur zur Verfügung stehen. Da soweit ersichtlich der einzige Zweck des Systems die Bedienung des Fachbereichs Energie ist (wobei dieser über eine allfällige Weitergabe an weitere Bundesorgane entscheiden kann), ist es nicht ersichtlich, weshalb ihm nicht auch die Eigenschaft des Dateneigners zukommen sollte. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn aus irgendwelchen Gründen die bisherige Regelung ihre Gültigkeit verliert. Unseres Erachtens sollte eine Rückgabe der Daten bei Geschäftsaufgabe/-übertragung vorgesehen werden.

Zu Art. 1b Abs. 5 E-VOEW

Das Vorsehen von technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) zum Schutze der Daten ist mittlerweile Standard (wie z. B. in Abs. 4, wobei hier die Schutzziele ausdrücklich erwähnt werden könnten), und umfasst in der Regel auch die Zweckbindung. Das Erfordernis vom TOM lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Zweckbindung ist hingegen ungewöhnlich, weshalb wir anregen, im Erläuterungstext auszuführen, weshalb diese Formulierung in Abgrenzung von jener in Abs. 4 gewählt wurde, und an welche TOM der Verordnungsgeber hier denkt.

3. Rückmeldungen zur Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)

Die Problematik zulässiger bzw. definierter (Personen-)Datenflüsse akzentuiert sich im Bereich der Gasversorgung insbesondere deshalb, weil auch eine allfällige Kommunikation mit Endkunden vorgesehen ist (vgl. Erläuterungen Entwurf, S.5). Insbesondere soll der VSG in seiner Funktion als Organ des Bundes Informationen über Kunden von Zweistoffanlagen besitzen und bearbeiten, dies insbesondere zum Zwecke, Zweistoffkunden direkt informieren und ansteuern zu können. Dies verlangt unter Umständen eine Datenbearbeitung über (teilweise natürliche) Personen, welche eine entsprechende Anlage betreiben. Die geplante rechtliche Grundlage in Artikel 3 VOGW stipuliert indes keinen entsprechenden Datenfluss. Daher wird angeregt, für solche Datenbearbeitungszwecke eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Erwägungen betreffend Personendaten, Dateneignerschaft und TOM, welche zur Vorlage Energieversorgung getroffen wurden, sind – da die gleichen Mechanismen gewählt werden sollen – auch in der Vorlage zur Gasversorgung einschlägig und relevant. Entsprechende Anpassungen sind zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin